

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Kirchheim

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Kirchheim

Die Gemeinde Kirchheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Kirchheim wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet.
- (2) Er besteht aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kirchheim, sowie aus Einrichtungsvertretenden und Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Politik.
- (3) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
- (4) Sofern Menschen mit einer chronischen Erkrankung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft aufgrund derselben Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ebenfalls erschwert ist, werden auch deren Interessen durch diesen Beirat wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Beirates

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Kirchheim im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung bei der Teilhabe am öffentlichen Leben. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und nicht weisungsgebunden.
- (2) Der Beirat berät die Gremien des Gemeinderates, die Verwaltung der Gemeinde Kirchheim in allen Fragestellungen, Vorhaben und Projekten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Kirchheim betreffen. Der Beirat berät durch Empfehlungen, Stellungnahmen und Anfragen.
- (3) Der Beirat fordert die erforderlichen Veränderungen ein, die aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig sind, berät bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen und fördert somit die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse in der Gemeinde Kirchheim.

- (4) Der Beirat informiert die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt zur Weiterentwicklung der Teilhabe(-politik) für Menschen mit Behinderungen bei und stärkt das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger (Bewusstseinsbildung).

§ 3

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Aufgabe des Beirats ist es, den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in behindertenrelevanten Planungen, der Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordination und Durchführung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung zu beraten. Die Beschlüsse und Stellungnahmen des Beirats haben Empfehlungscharakter.
- (2) Alle Beschlussvorlagen von öffentlichen Sitzungen die sich mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen befassen, kann der Beirat ab Ladung im Ratsinformationssystem einsehen. Möchte der Beirat eine Stellungnahme hierzu abgeben, kann er dies bis Donnerstag 12.00 Uhr vor der Sitzung machen, damit die Stellungnahme nachgeladen werden kann. Die Verwaltung wird in der Sitzung zur Stellungnahme des Beirats eine mündliche Stellungnahme abgeben. Wird eine Stellungnahme vom Beirat abgegeben, kann zu den Sitzungen des Gemeinderates ein Mitglied des Vorstands oder die/der zuständige Sprecherin/-sprecher des jeweiligen Arbeitskreises nach § 9 als Expertin/Experte hinzugezogen werden. Die Schnittstelle bei der Kommunikation zwischen Beirat und Verwaltung liegt bei der Abteilungsleitung Bildung, Soziales & Generationen oder einem von ihr benannten Vertreter.

In nicht-öffentliche Sitzungen kann der Vorstand bei behindertenrelevanten Themen für die Beratung eingeladen werden.

- (3) Die Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung Kirchheim sollen den Beirat bei seiner Arbeit unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten.
- (4) Über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen und die den Mitgliedern des Beirates bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ist durch eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

§ 4

Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Entsendung im Behindertenbeirat

- (1) Stimmberechtigte und wählbare Mitglieder im Beirat sind:
- a.) Einzelne Menschen mit Behinderungen, An- und Zugehörige von Menschen mit Behinderung, Organisationen der Selbstvertretung und / oder Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die chronisch erkrankt sind und Interessierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b.) Mindestens ein Mitglied vom Gemeinderat.
- (2) Beratende Mitglieder im Beirat sind:
- a.) Vertreterinnen und Vertreter von Sozialverbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren benannte Werkstatt- und Heimbeiräte und Beiräte der Offenen Behindertenarbeit, sowie gesetzliche Betreuer.
 - b.) Mindestens eine Vertretung der Gemeindeverwaltung aus der Abteilung Bildung, Soziales & Generationen.

- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen in der Gemeinde Kirchheim wohnen oder ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde Kirchheim haben.
- (4) Der Beirat soll auf eine Vertretung aller Behinderungsformen sowie die Ausgewogenheit von Männern, Frauen und Diversen achten.
- (5) Jedes Mitglied des Behindertenbeirats kann schriftlich seinen Rücktritt erklären. Sofern die Nachfolge nicht über eine Stellvertretung geregelt ist, ist der Vorstand für eine geeignete Nachnominierung zuständig.

§ 5

Mitgliederversammlung des Beirates

- (1) Der Vorstand des Beirates beruft den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Mitgliederversammlungen (Beiratssitzungen) ein.
- (2) Anträge an den Beirat müssen schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin über die Gemeinde Kirchheim, Abteilung Bildung, Soziales & Generationen oder direkt an ein Vorstandsmitglied gestellt werden.
- (3) Über die Versammlungen des Beirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden, wenn die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§ 6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beirates

- (1) Die Mitgliederversammlung des Beirates ist mit der Mehrheit der Anzahl der Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Beirates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich per Zustimmung durch Handzeichen oder sonstige Signale, je nach Möglichkeit der Zustimmenden herbeigeführt.

§7

Amtszeit des Beirates

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre ab Gründung.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit des Beirates werden die entsendenden Organisationen gebeten, entweder neue Mitglieder in den Beirat zu entsenden oder die bereits entsandten Mitglieder zu bestätigen. Eine mehrmalige Entsendung in den Beirat ist möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte des Beirates für Menschen mit Behinderung.
- (2) Die von der Beiratssitzung gewählten Mitglieder wählen in der konstituierenden Vorstandssitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (3) Weitere Vorgaben regelt gemäß § 10 die Geschäftsordnung.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Beirat bildet Arbeitskreise zur fachlichen Arbeit. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Themenbezogen soll die Verwaltung Mitarbeitende aus den spezifischen Geschäftsbereichen benennen, welche die Arbeitskreise bei Bedarf und nach den vorherrschenden möglichen Kapazitäten fachlich unterstützen.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat im Nachhinein vorgestellt wird.

§ 11 Haushalt

- (1) Der Beirat kann im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilungsleitung der Abteilung Bildung, Soziales & Generationen dem Gemeinderat Vorschläge für künftige Projekte unterbreiten. Dem Beirat wird seitens der Gemeinde Kirchheim jährlich ein Budget von mindestens 2.000 Euro zur Verfügung gestellt, welches er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (2) Der Vorstand des Beirates verwaltet im Benehmen mit der Leitung Abteilung Bildung, Soziales & Generationen die Haushaltsmittel.

§ 12 Aufwandentschädigung

- (1) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 13
Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim nach vorheriger Anhörung des Beirates. Diese erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung im Beirat.
- (2) Dazu ist die geplante Änderung im Wortlaut allen Beiratsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch mit einer 14-tägigen Frist vor der satzungsgemäß eingeladenen Beiratssitzung, zu zuleiten.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim, den 26.07.2022

gez.
Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister